

Satzung
des
Vereins
Kunstfest Horn

Satzung

des Vereins

Kunstfest Horn ,

geänderter Satzungswortlaut 13.02.2026

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Kunstfest Horn
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Kreuznach
eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Horn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige
Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der
Abgabenordnung“.
Zweck des Vereins ist die Organisation des in Horn stattfindenden
Kunstfestes.
Er organisiert und führt vorrangig in eigener Verantwortung das
spartenübergreifende jährlich, vorzugsweise Anfang September eines
Jahres, in Horn stattfindende „Kunstfest Horn“, bestehend aus den
Sparten:
 - Tanz,
 - Musikalische Aufführungen,
 - Literatur, vorzugsweise Lesungen und
 - Bildende Kunst, einer kurzzeitigen Ausstellung Werke junger Künstler.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und wird nach
den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit geführt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen
Zwecke.

§ 3 Einkünfte

1. Die Mittel zur Erfüllung der Vereinszwecke sollen aufgebracht werden
durch freiwillige Zuwendungen:
 - (a) Eintrittsgelder zum jährlich stattfindenden Kunstfest,
 - (b) Einmalige, regelmäßige oder unregelmäßige Geldspenden,

(c) Sachzuwendungen.

(d) Geringe Mitgliedsbeiträge, deren Höhe noch durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

2. Das Vermögen des Vereins darf nur für die unter § 2 aufgeführten Zwecke und zur Deckung der entstehenden Verwaltungsaufgaben verwendet werden. Dasselbe gilt für ein besonderes Zweckvermögen, das aus Mitteln des Vereins gebildet wird.
3. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins noch eine Spendenerstattung nach Beendigung der Mitgliedschaft.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Förderung der Vereinsarbeit.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, bei juristischen Personen Insolvenz oder Liquidation, oder Ausschluss.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten und kann nur zum Ende eines Vereinsjahrs mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden.

Ein Mitglied wird bei Verstoß gegen die Satzung, die Interessen des Vereins oder aus sonstigen wichtigen Gründen ausgeschlossen. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen. Der Ausgeschlossene kann die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbescheides zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss anrufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Rechtsweg gegen die Gründe des Ausschlussverfahrens ist unzulässig.

§ 5 Organe des Vereins.

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfähige Organ. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Entlastung des Vorstands, die Entgegennahme des Kassenberichts, die Billigung des jährlich vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplans und die Änderung der Satzung.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies verlangen.

Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

3. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nichts anderes in der Satzung bestimmt ist.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit mit einer Frist von sechs Tagen einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Satzungsänderungen, die in der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Angabe der betroffenen Stelle angekündigt werden müssen, können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

4. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - (a) dem Vorsitzenden,
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und

(c) dem Schatzmeister

Weitere Mitglieder, bspw. Schriftführer und Beisitzer, jedoch maximal sechs können hinzugewählt werden.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für jeweils drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie nehmen die laufenden Geschäfte des Vereins wahr und vertreten den Verein jeweils zu zweit gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in formlos einzuberufenden Sitzungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren. Diese haben nach Abschluss eines Geschäftsjahres in der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich und mündlich zu berichten.

§ 9 Die Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aufgelöst.
2. Bei Auflösung des Vereins, oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das noch vorhandene Vermögen des Vereins an, die Ortsgemeinde Horn, zur Verwendung gleicher Zwecke.

§ 10 Wirksamkeit der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzungswortlaut wie in der Mitgliederversammlung am 13.02.2026 einstimmig beschlossen geändert

13.02.2026 Stephanie Uhrmann